

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 9

Kiel, den 2. Mai

1980

Inhalt

Seite

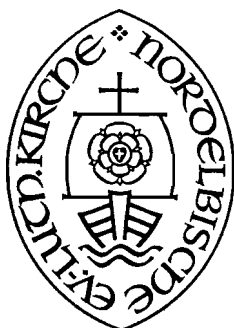
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe des Siegels der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	121
Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Altona	122
Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein (Vom 28. November 1979)	124
Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz	124
Anwendung des Tarifrechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins	127
Pfarrstellenerrichtungen	130
Pfarrstellenveränderung	130
III. Stellenausschreibungen	133
IV. Personalmeldungen	134

Bekanntmachungen

Bekanntgabe des Siegels der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Kiel, den 10. April 1980

Die Umschrift lautet: Nordelbische Ev.-Luth. Kirche.



Ferner wird dieses vorstehende Siegel mit folgenden Zusätzen geführt:

- a) Kirchenleitung
- b) Nordelbisches Kirchenamt
- c) Kirchengesetz.

Diese Siegel werden mit Wirkung vom 15. Mai 1980 eingeführt. Alle bisher gebrauchten vorläufigen Siegel der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche werden zum gleichen Zeitpunkt für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 0501 — V I / AR 1

Satzung

des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Altona

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Altona hat am 12. Dezember 1978 und 24. Januar 1980 gemäß Artikel 53 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit § 14 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die nachstehend veröffentlichte kirchenaufsichtlich genehmigte Satzung beschlossen.

Nordelbisches Kirchenamt

G ö l d n e r

Am: 10 KGV Altona — V I / V III

„

Satzung

des

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Altona

§ 1

Rechtsstellung und Bestand des Kirchengemeindeverbandes

(1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Hamburg.

(2) Dem Kirchengemeindeverband Altona gehören die vierzehn Kirchengemeinden (Verbandsgemeinden) des Kirchenkreises Altona an:

Ansgarkirchengemeinde
Christianskirchengemeinde
Christophoruskirchengemeinde
Christuskirchengemeinde
Friedenskirchengemeinde
Hauptkirchengemeinde St. Trinitatis
Kreuzkirchengemeinde
Lutherkirchengemeinde
Melanchthonkirchengemeinde
Osterkirchengemeinde
Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
Pauluskirchengemeinde
St. Johanniskirchengemeinde
St. Petrikirchengemeinde

§ 2

Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat folgende Aufgaben:

(1) Selbstverwaltung

1. Kassen- und Rechnungswesen
2. Personalwesen
3. Friedhofswesen
4. Grundstückswesen
5. Vermögens- und Schuldenverwaltung
6. Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen des Verbandes
7. Ausstattung einzelner Verbandsgemeinden mit Mitteln zur Erfüllung besonderer Aufgaben
8. Schaffung der zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nötigen Stellen
9. Erhebung von Umlagen zur Erfüllung der durch die Satzung bestimmten Aufgaben.

(2) Auftragsverwaltung

1. Melde- und Kirchenbuchwesen
2. Personalangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Kassen- und Rechnungsführung
5. Vermögens- und Schuldenverwaltung

Weitere Aufgaben können dem Kirchengemeindeverband übertragen werden. Der Kirchengemeindeverband ist hierbei an die nach geltendem Recht ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Körperschaften bzw. Einrichtungen und Werke gebunden.

§ 3

Organe des Kirchengemeindeverbandes

Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist die beschlußfassende Körperschaft des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über den Haushalt
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten
4. Festsetzung der Umlagen
5. Festsetzung der Friedhofsgebühren
6. Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Verbandsausschusses.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden von den Kirchenvorständen gewählt. Jeder Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder in die Verbandsvertretung, davon einen Theologen.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählen die Kirchenvorstände einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind.

§ 6

Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Mitgliedern unter der Leitung ihres dem Leben nach ältesten Mitglieds ein Mitglied zum Vorsitzenden und sodann unter dessen Leitung einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Ihre Amtszeit endet mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Verbandsvertretung nach erfolgter Neuwahl der Kirchenvorstände.

(2) Gewählt wird durch Stimmzettel. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung

verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

(2) Die Verbandsvertretung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Sie muß einberufen werden, wenn der Vorsitzende des Verbandsausschusses oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung es verlangen.

(3) Die Einladung zu einer Sitzung der Verbandsvertretung erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung.

(4) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(5) In Ausnahmefällen kann die Verbandsvertretung einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird. Der Beschluß ist in der darauffolgenden Sitzung in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn keines der Mitglieder Einspruch erhebt. Das gleiche gilt für Änderungen in der Tagesordnung.

(7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beschlußfassung nicht mitwirken. Er hat die Sitzung während der Dauer dieser Verhandlung zu verlassen.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Beratungsgegenstände, die als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltung besonders beschlossen wird, zu schweigen.

(10) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung hat einen Beschluß der Verbandsvertretung zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Verbandsvertretung den beanstandeten Beschluß nicht auf, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 8

Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß ist das ausführende Organ der Verbandsvertretung. Er ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Kirchengemeindeverband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

(3) Der Verbandsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung
2. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung
3. Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuß in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. Die Verbandsvertretung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

4. Der Verbandsausschuß erstellt einen Vorschlag für den Haushaltsplan und führt den von der Verbandsvertretung festgestellten Haushaltsplan aus.

5. Der Verbandsausschuß hat der Verbandsvertretung für jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht zu geben.

6. Der Verbandsausschuß entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus drei Pastoren, zwei weiteren Pastoren oder hauptamtlichen Mitarbeitern und neun nicht im hauptamtlichen Dienst der Kirche stehenden Mitgliedern der Verbandsvertretung. Der jeweilige Vorsitzende der Verbandsvertretung gehört dem Verbandsausschuß an.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsvertretung gewählt. Dem Verbandsausschuß darf nicht mehr als ein Mitglied aus einer Verbandsgemeinde angehören.

(3) Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen.

§ 10

Wahl des Vorsitzenden des Verbandsausschusses

Für die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsausschusses und der beiden Stellvertreter gelten sinngemäß die im § 6 festgelegten Bestimmungen.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß soll mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung einberufen werden. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Für die Sitzungen des Verbandsausschusses gelten die entsprechenden Ziffern des § 7 dieser Satzung sinngemäß.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Schriftwechsel, in dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

§ 12

Fachausschüsse

(1) Die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß können dauernde oder zeitweilige Fachausschüsse zu ihrer Beratung und Unterstützung bilden. Die Amtszeit darf die der Verbandsorgane nicht überschreiten.

(2) In die Ausschüsse können auch Gemeindeglieder, die der Verbandsvertretung oder einem Kirchenvorstand der Verbandsgemeinden nicht angehören, berufen werden.

(3) Die Fachausschüsse haben lediglich beratende Funktion und bereiten gegebenenfalls die Beschlüsse der Verbandsorgane vor. Sie sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen und Handlungen vorzunehmen, welche die Organe des Kirchengemeindeverbandes binden. Die Fachausschüsse haben über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Die Vorsitzenden der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses können jederzeit an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Protokollführung

Die Protokoll- und Schriftführung kann dem Verwaltungsleiter des Verbandes oder dessen Stellvertreter übertragen werden.

§ 14
Verwaltungsleitung

Der Verwaltungsleiter oder dessen Stellvertreter hat das Recht der Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme.

§ 15
Geschäftsordnung

Der Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16
Umlagen

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Kirchengemeindeverbandes werden von den Kirchengemeinden durch Umlagen getragen. Maßstab und Höhe der Umlagen werden von der Verbandsvertretung festgesetzt.

§ 17
Satzungsänderungen, Ausscheiden einer Kirchengemeinde und Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Änderungen von Satzungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Verbandsvertretung.

(2) Gleicher Voraussetzungen wie bei einer Änderung der Satzung bedarf es bei:

1. einer Teilung des Kirchengemeindeverbandes
2. einem Ausscheiden einer Verbandsgemeinde aus dem Kirchengemeindeverband
3. einer Auflösung des Kirchengemeindeverbandes.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Satzung des Kirchengemeindeverbandes Altona vom 14. September 1970 außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachung
der dritten Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Erhebung von Kirchensteuern
vom 18. 11. 79

Kiel, den 14. Januar 1980

Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein hat die Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein geändert. Nachstehend wird die Änderung bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
K u s c h e

Az.: 7010 — S I / S 2

*

Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Erhebung von Kirchensteuern
im Lande Schleswig-Holstein *)
Vom 28. November 1979

Aufgrund des § 12 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1975 (GVOBl.

Schl.-H. S. 219), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 502), wird verordnet:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 3. April 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 11. Januar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 18), erhält folgende Fassung:

„In den Lohnsteueranmeldungen und Lohnsteuerbescheinigungen sind die Lohnsteuer und die Kirchensteuer gesondert anzugeben. Dabei ist die Kirchensteuer nach der Kirchenzugehörigkeit der Arbeitnehmer getrennt auszuweisen.“

Artikel 2

Die sich aus Artikel 1 ergebenden Änderungen sind erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 28. November 1979

Der Finanzminister
T i t z c k

*) Ändert LVO vom 3. April 1968, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 611—1—1

Bekanntmachung
der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Gräbergesetz

Kiel, den 14. Januar 1980

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz bekanntgegeben. Nachstehend wird die Neufassung bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
K u s c h e

Az.: 8231 — S I / S 2

*

Durchführung des Gräbergesetzes

Bekanntmachung des Innenministers vom 1. Oktober 1979 — IV 270 a — 212 — 24.11 —

Bezug: Bekanntmachung vom 8. Dezember 1967 (Amtsbl. Schl.-H. 1968 S. 18), geändert durch Bekanntmachung vom 31. März 1969 (Amtsbl. Schl.-H. S. 172)

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (Gräb-VwV) am 25. Juli 1979 geändert und neu gefaßt. Als Anlage gebe ich die im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 24 vom 14. September 1979 veröffentlichte Neufassung, die am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft getreten ist, bekannt.

Amtsbl. Schl.-H. 1979 S. 676

Anlage

**Bekanntmachung
der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Gräbergesetz**

Aufgrund des Artikels 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz vom 25. Juli 1979 (Gemeinsames Ministerialblatt 1979 S. 473) wird nachstehend der Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) vom 21. Mai 1969 (BAnz. Nr. 100 vom 3. Juni 1969) in der vom 15. September 1979 ab geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus der oben angeführten Änderungsvorschrift ergibt.

Bonn, den 2. August 1979

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

*

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Gräbergesetz (GräbVwV)
in der Fassung
vom 25. Juli 1979**

§ 1

Feststellung und Nachweisung der Gräber

(1) Für jeden Friedhof ist eine Gräberliste nach beiliegendem Muster (Anlage) anzulegen. Gräber, die sich außerhalb eines Friedhofes befinden, sind in eine besondere Gräberliste einzutragen.

(2) Die Namen der in Einzelgräbern bestatteten Toten sind in alphabetischer Reihenfolge in die Gräberliste einzutragen. Die Einzelgräber mit unbekannten Toten sind daran anschließend aufzuführen; in Spalte 2 ist einzutragen: „unbekannter Toter“.

(3) Sammelgräber sind im Anschluß an die Einzelgräber in die Gräberlisten einzutragen. An Stelle der Angaben in den Spalten 2 bis 7 ist einzutragen: „Sammelgrab mit . . . bekannten und . . . unbekannten Toten“. Die Namen der bekannten Toten sind unter dieser Eintragung in alphabetischer Reihenfolge in den Spalten 2 bis 7 aufzuführen.

(4) Von Absatz 2 und 3 darf abgewichen werden, wenn dadurch die Übersichtlichkeit der Gräberliste nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Gräberlisten sind in fünf Ausfertigungen anzulegen. Die erste Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde, in deren Bereich die Gräber liegen, es erhalten

- a) die zweite und dritte Ausfertigung die zuständige oberste Landesbehörde bzw. die nach Landesrecht zuständige Stelle,
- b) die vierte Ausfertigung die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASi) in Berlin,
- c) die fünfte Ausfertigung der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel.

Änderungen in der Zahl der Gräber, der Bezeichnung der Grabanlagen nach Umbettungen, der Aufschlüsselung nach den Nummern 1—10 des § 1 des Gräbergesetzes sowie Berichtigungen und Ergänzungen zur Person des Bestatteten sind unverzüglich diesen Stellen mitzuteilen.

§ 2

Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber

(1) Jedes Grab muß eine würdige Ruhestätte sein.

(2) Die Grabstätte soll sich nach Möglichkeit in einem Friedhof befinden.

(3) Geschlossene Begräbnisstätten sind so anzulegen, daß die Ruhe der Toten nicht gestört wird. Friedhöfe sollen sich in die Landschaft, Abteilungen von Friedhöfen in den übrigen Friedhof harmonisch einfügen. Sie sollen würdig, schlicht und in sich einheitlich gestaltet, die Bepflanzung soll dem Landschaftscharakter angepaßt sein.

(4) Zu geschlossenen Begräbnisstätten gehören eine schützende Unfriedung, Wege und eine angemessene, einfache Ausgestaltung. Male, die den Friedensgedanken verletzen, dürfen nicht errichtet werden.

(5) Vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisstätten sollen die für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege zuständigen Stellen und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gehört werden. Die für die Anlegung von Begräbnisstätten geltenden allgemeinen Vorschriften sind zu beachten.

(6) Die Gräber sollen eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten. Sie sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Mehrere Gräber können ein gemeinsames Grabzeichen erhalten. Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesbarer, dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Bestatteten, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein. Grabzeichen für unbekannte Soldaten erhalten die Aufschrift „Unbekannter Soldat“, Grabzeichen für unbekannte Tote die Aufschrift „Unbekannt“. Eine von der einheitlichen Gesamtanlage abweichende Gestaltung einzelner Gräber ist unzulässig.

(7) Die Gräber einschließlich der Grabzeichen und Bepflanzung sind in einem einwandfrei gepflegten Zustand zu erhalten. Bei geschlossenen Begräbnisstätten erstreckt sich die Pflege und Erhaltung auf die gesamte Anlage.

(8) Die Ausschmückung von Gräbern oder geschlossenen Begräbnisstätten an Gedenk- und Feiertagen gehört nicht zu den Pflegemaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gräbergesetzes.

§ 3

**Verlegung von Gräbern und Identifizierung
unbekannter Toter**

(1) Vor der Verlegung eines Grabes sind die Friedhofsträger und — wenn möglich — die nächsten Familienangehörigen des Toten zu hören. Nächste Familienangehörige sind der Ehegatte, die Eltern, die Kinder und die Geschwister des Toten. Wenn die Kosten der Verlegung zu Lasten des Bundeshaushalts (§ 10 Gräbergesetz) gehen, so ist dem Bundesverwaltungsamt rechtzeitig vor der Verlegung eine Kostenanmeldung nach Vordruck zu übersenden.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz des Gräbergesetzes leiten die nach Landesrecht zuständigen Behörden vor der Durchführung jeder Maßnahme dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit insbesondere folgende Unterlagen zu:

- a) Lagepläne des abgebenden und aufnehmenden Friedhofs mit Bezeichnung der zu verlegenden Gräber unter Beifügung von Fotos (jeweils 2fach),
- b) Stellungnahmen der beteiligten Friedhofsträger und Angehörigen,

- c) eine Kostenübersicht. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes für die Leistung und Abrechnung der Kosten bleibt unberührt.

Von der Vorlage der Unterlagen zu Buchstabe a kann abgesehen werden, wenn nur einzelne Gräber verlegt werden sollen.

(3) Bei der Verlegung von Gräbern darf die Ruhe der übrigen Toten nicht gestört werden. Läßt sich dies nicht vermeiden, so sind, soweit möglich, die nächsten Familienangehörigen dieser Toten über Art und Grund der Störung zu unterrichten. Auch diese Gräber sind wiederherzustellen.

(4) Vor Identifizierungen leiten die nach Landesrecht zuständigen Behörden dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit insbesondere zu:

- a) Eine gutachtliche Äußerung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt), Berlin, gemäß § 8 des Gräbergesetzes;
- b) die Stellungnahmen des Friedhofsträgers, der Kirchen und Religionsgesellschaften;
- c) bei der Identifizierung von Toten in Sammelgräbern die Äußerung der Angehörigen der bekannten Toten.

§ 4

Ruherechtsentschädigung für Gräber auf Friedhöfen

Auf Friedhöfen mit einer Gebührenordnung gilt für die Berechnung der Ruherechtsentschädigung nach § 3 des Gräbergesetzes und für die Feststellung einer unwesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Gräbergesetzes folgendes:

1. Für die Berechnung des Wertes der geminderten oder entgangenen Nutzung (§ 3 Abs. 1 Gräbergesetz) ist die für Gräber im Sinne des Gräbergesetzes in Anspruch genommene Fläche einschließlich der Nebenflächen zugrunde zu legen.
2. Der Wert der durch die Belegung mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes geminderten oder entgangenen Nutzung ist in folgender Weise zu berechnen:
 - a) Von der nach Nummer 1 festgestellten Fläche ist zu errechnen, für wieviel (Zivil-)Gräber der in der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Größe (einschließlich der durchschnittlichen Nebenflächen) sie ausgereicht hätte. Für diese Zahl ist die Höhe der Nutzungsminderung zu bestimmen. Dabei ist von der im Zeitpunkt der Belegung mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes geltenden Friedhofsgebührenordnung bzw. bei einer späteren Antragstellung (§ 3 Abs. 3 Gräbergesetz) von der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung auszugehen. Abstufungen in den Friedhofsgebührenordnungen (z. B. Wahl- oder Reihengräber) sind entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen der Gräber und ihrer Lage innerhalb des Friedhofs zu berücksichtigen.
 - b) Sodann ist zu klären, welche Leistungen nach der Friedhofsgebührenordnung oder üblicherweise für die der Berechnung zugrunde gelegte Grabgebühr zum Zeitpunkt der Belegung mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes (bei einer späteren Antragstellung — § 3 Abs. 3 des Gräbergesetzes — zu diesem Zeitpunkt) erbracht worden sind. Im allgemeinen sind in Betracht zu ziehen:
 - aa) Gestellung der Grabstelle (einschl. Nebenflächen),
 - bb) Vorbereitung und Anlegung des Grabes,

- cc) Abräumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist,

- dd) allgemeine Unterhaltung des Friedhofs, einschl. Be- und Entwässerung.

- c) Es ist festzustellen, für welche der unter Buchstabe b genannten Leistungen die Kosten auf Grund des Gräbergesetzes vom Bund besonders getragen worden sind bzw. werden oder nicht anfallen (z. B. die Leistungen unter Buchstabe bb, cc). Die Kosten dieser Leistungen sind von der nach Buchstabe a ermittelten Grabgebühr abzuziehen. Die Abzüge können in einem Prozentsatz vorgenommen werden. Der verbleibende Betrag ist der Wert der geminderten oder entgangenen Nutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gräbergesetzes.

- d) Der nach Buchstabe c festgestellte Betrag ist durch die Zahl der Jahre der Ruhefrist nach der Friedhofsgebührenordnung zu teilen.

Dies ist der Jahresbetrag der zu zahlenden Ruherechtsentschädigung.

- e) Diesem Betrag sind je Jahr 5 vom Hundert Zinsen von dem jeweils noch ausstehenden Restbetrag der Ruherechtsentschädigung hinzuzurechnen.

- f) Die Ruherechtsentschädigung und die Zinsen sollen möglichst in jeweils gleichhohen Jahresbeträgen gezahlt werden.

3. Die Nutzung eines Friedhofs ist durch die öffentliche Last nach § 2 des Gräbergesetzes unwesentlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Gräbergesetzes beeinträchtigt, wenn der nach vorstehender Nr. 2 Buchstabe c festgestellte Betrag 5 vom Hundert der im Jahre der Belegung mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes oder bei einer späteren Antragstellung der in diesem Jahr vereinnahmten Grabgebühren nicht überschreitet. Ist eine Berechnung nach Satz 1 nicht möglich, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit auf andere geeignete Weise feststellen, ob die Nutzung eines Friedhofs durch die öffentliche Last nach § 2 des Gräbergesetzes unwesentlich beeinträchtigt ist.

4. Die Höhe der Ruherechtsentschädigung bleibt mindestens für die Dauer der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Ruhefrist für die der Berechnung des Nutzungsausfalles zugrunde gelegte Gräberart, gerechnet vom Zeitpunkt der Belegung mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes (frühestens ab 1. April 1951), unverändert. Sieht die Friedhofsgebührenordnung verschiedene lange Mindestruhefristen vor, so ist diejenige Frist maßgebend, zu der die überwiegende Anzahl der Ruherechtsgräber gehört; anderenfalls ist eine mittlere Frist zugrunde zu legen.

§ 5

Ruherechtsentschädigung für Gräber auf anderen Grundstücken

Zur Feststellung der Ruherechtsentschädigung für Gräber auf Grundstücken, die vor der Belegung mit Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes nicht Friedhofs Zwecken dienten, wird der Wert der für den Grundstückseigentümer geminderten oder entgangenen Nutzung im allgemeinen nach § 3 Abs. 2 des Gräbergesetzes zu ermitteln sein. Auf Antrag des Berechtigten (§ 3 Abs. 3 Gräbergesetz) ist die Höhe der Ruherechtsentschädigung neu festzusetzen, wenn der Wert der entgangenen oder geminderten Nutzung (z. B. ortsüblicher Pachtzins) sich um mehr als 5 vom Hundert erhöht hat.

§ 6

Erstattungsfähige Kosten der Anlegung und Verlegung von Gräbern

(1) Zu den nach § 10 des Gräbergesetzes vom Bund zu tragenden Kosten der Anlegung und Verlegung von Gräbern gehören alle Kosten, die zur Schaffung einer würdigen Grabstätte auf einem Friedhof notwendig sind. Hierzu zählen auch die Kosten für Wiederherstellungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 letzter Satz.

(2) Zu den Kosten nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gräbergesetzes gehören auch die Kosten für

1. die Beschaffung und Errichtung eines neuen Grabzeichens, wenn
das bisherige Grabzeichen nicht mehr verwendbar ist, die Transportkosten höher als die eines neuen Grabzeichens sind oder
es für eine einheitliche Gestaltung notwendig ist;
2. eine deckende, winterharte Bepflanzung, wenn das Grab schon vor der Verlegung angemessen gepflegt worden war;
3. eine angemessene Ausgestaltung der Begräbnisstätte.

§ 7

Übernahme von privatgepflegten Gräbern in die Erhaltung durch das Land nach § 9 Abs. 3 des Gräbergesetzes

Sind privatgepflegte Gräber bis zu dem durch das Gräbergesetz festgelegten Zeitpunkt in die Erhaltung durch das Land übernommen worden, so trägt der Bund die Kosten für die deckende, winterharte Grabbepflanzung und für einfache, würdig gestaltete und dauerhafte Grabzeichen, wenn Grabzeichen fehlen oder nicht angemessen sind. Bei zusammenhängenden Gräbern, die unterschiedliche Grabzeichen und Bepflanzung aufweisen, werden auch die Kosten für einheitliche Grabzeichen und für eine einheitliche, deckende, winterharte Bepflanzung übernommen.

§ 8

Anmeldung und Abrechnung der Kosten

(1) Das Bundesverwaltungsamt stellt aufgrund der von den zuständigen Landesbehörden in zweifacher Ausfertigung einzureichenden Ausgabennachweise nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen die nach § 10 des Gräbergesetzes vom Bund zu tragenden Kosten fest und weist den Betrag zur Zahlung an.

(2) Die Länder erhalten die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber durch das Bundesverwaltungsamt in Jahresbeträgen auf Grund der nach § 10 Abs. 4 des Gräbergesetzes jeweils zu erlassenden Rechtsverordnung. Das Bundesverwaltungsamt kann hierauf Abschlagszahlungen je Haushaltsjahr leisten, wenn die Rechtsverordnung nicht im ersten Halbjahr des Zwei-Jahres-Zeitraumes verkündet wird.

(3) Die Nachweise für die Abrechnung sind dem Bundesverwaltungsamt nach dem Abschluß einer Maßnahme und für Ruherechtsentschädigungen spätestens bis zum 1. April des folgenden Jahres zu übersenden.

§ 9

Aufhebung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kriegsgräbergesetz

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber vom 21. August 1953 (BAnz. Nr. 162 vom 25. August 1953) werden aufgehoben.

Anwendung des Tarifrechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins

hier: Übernahme von Regelungen, die im Geltungsbereich des BAT und des BMT-G vereinbart wurden.

Aufgrund von § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 9. Juni 1979 (GVBl. S. 193) hat das Nordelbische Kirchenamt in seiner Sitzung am 1. April 1980 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Den Anstellungsträgern im Bereich der NEK, die die Rechtsverhältnisse ihrer hauptberuflichen Mitarbeiter nach Maßgabe des fortgeltenden Rechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins (KAT, KArbT) regeln, wird empfohlen, in den nachstehend aufgeführten Fällen die Vorschriften des BAT bzw. des BMT-G in der Fassung der Änderungs- bzw. Ergänzungstarifverträge vom 31. 10. 1979 anzuwenden, soweit dies für den Mitarbeiter günstiger ist und dieser zustimmt:

	zu regeln nach	
	BAT	BMT-G
1. Berechnung und Auszahlung der Bezüge (für Arbeiter)	—	§ 26 a
2. Jubiläumszuwendungen (§§ 39 KAT, 37 KArbT)	§ 39 Abs. 1	§ 37 Satz 1
3. Arbeitsbefreiung (§§ 52 KAT, 29 KArbT)	§ 52 Abs. 2	§ 29 Abs. 2
4. Übergangsgeld (§§ 62 KAT, 58 KArbT)	§ 62 Abs. 4	§ 58 Abs. 4
5. Auszahlung des Übergangsgeldes (§§ 64 KAT, 60 KArbT)	§ 64 Abs. 1	§ 60 Abs. 1.“

Der Beschluß wird hiermit als Richtlinie gemäß § 5 ARRG bekanntgegeben mit der Maßgabe, daß er als Übergangsregelung nur solange gilt, bis die vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) zu schließenden Manteltarifverträge für Angestellte und Arbeiter in Kraft getreten sind.

Nachstehend werden die im Beschluß angeführten Vorschriften des BAT und des BMT-G abgedruckt:

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

G r o h m a n n

Az.: 3130, 3140 — D I (1)

*

Anlage

Auszüge aus:

- a) **BAT in der Fassung des 45. Änderungstarifvertrages vom 31. 10. 79:**

§ 39 Abs. 1:

(1) Die Angestellten des Bundes und der Länder erhalten als Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Dienstzeit (§ 20)

von 25 Jahren 600 DM,

von 40 Jahren 800 DM,

von 50 Jahren 1 000 DM.

§ 52 Abs. 2:

(2) Der Angestellte wird vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 aus folgenden Anlässen in nachstehendem Ausmaß unter

Fortzahlung der Vergütung (§ 26) von der Arbeit freigestellt:

- a) beim Umzug des Angestellten mit eigenem Hausstand
2 Arbeitstage,
- b) beim Umzug des Angestellten mit eigenem Hausstand
anlässlich der Versetzung oder Abordnung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen
3 Arbeitstage,
- c) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum des Angestellten
1 Arbeitstag,
- d) bei der Eheschließung des Angestellten 2 Arbeitstage,
- e) bei der Niederkunft der mit dem Angestellten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau 2 Arbeitstage,
- f) beim Tode des Ehegatten 4 Arbeitstage,
- g) beim Tode von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern, die mit dem Angestellten in demselben Haushalt gelebt haben,
2 Arbeitstage,
- h) bei der Beisetzung einer in Buchstabe g genannten Person, die nicht mit dem Angestellten in demselben Haushalt gelebt hat, 1 Arbeitstag,
- i) bei der Einsegnung, bei der Erstkommunion, bei einer entsprechenden religiösen oder weltanschaulichen Feier und bei der Eheschließung eines Kindes des Angestellten 1 Arbeitstag,
- k) bei der silbernen Hochzeit des Angestellten 1 Arbeitstag,
- l) bei schwerer Erkrankung
 - aa) des Ehegatten
 - bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 185 c RVO besteht oder bestanden hat,
 - cc) der im Haushalt des Angestellten lebenden Eltern oder Stiefeltern
 des Angestellten, wenn dieser die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht,
bis zu 6 Kalendertagen
im Kalenderjahr,
- m) soweit kein Anspruch nach Buchstabe l besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Angestellte aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht bis zu 6 Kalendertagen
im Kalenderjahr.

Fällt in den Fällen der Buchstaben h bis k der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung.

Fällt in den Fällen der Buchstaben d bis g der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlaß der Freistellung folgende Tag — im Falle des Buchstaben f einer der drei folgenden Tage — arbeitsfrei, ver-

mindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag.

In den Fällen der Buchstaben l und m vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.

§ 62 Abs. 4:

(4) Tritt der Angestellte innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist (§ 64 Abs. 1), in ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihm während dieses Zeitraumes eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, so steht ihm Übergangsgeld von dem Tage an, an dem er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können, nicht zu.

Übergangsgeld steht ferner nicht zu für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden war.

§ 64 Abs. 1:

(1) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am fünfzehnten eines Monats gezahlt, erstmals am fünfzehnten des auf das Ausscheiden folgenden Monats. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung getilgt sind. Vor der Zahlung hat der Angestellte anzugeben, ob und welche laufende Bezüge nach § 63 Abs. 5 gewährt werden. Ferner hat er zu versichern, daß er keine andere Beschäftigung angetreten hat.

b) BMT-G in der Fassung des 26. Ergänzungstarifvertrages vom 31. 10. 79:

§ 26 a:

(1) Der Lohn ist für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Kalendermonats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Arbeiter eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Er ist so rechtzeitig zu überweisen, daß der Arbeiter am Zahltag über ihn verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

Der Teil des Lohnes, der nicht

- a) zum Monatsgrundlohn,
- b) zu den etwaigen für den Kalendermonat zustehenden ständigen gegebenenfalls pauschalierten Lohnzuschlägen und
- c) zu sonstigen für den Kalendermonat pauschalierten Lohnbestandteilen

gehört, bemißt sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Haben in dem Vormonat Urlaubslohn oder Krankenlohn zugestanden, gelten als Teil des Lohnes nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Aufschlag nach § 67 Nr. 40 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 für die Tage des Vormonats, für die Urlaubslohn oder Krankenlohn zugestanden hat. Der Teil des Lohnes im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes bemißt sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes, wenn für den Kalendermonat nur Urlaubslohn, Krankenlohn oder Krankenbeihilfe zustehen. Für Kalendermonate, für die weder Lohn noch Urlaubslohn noch Krankenlohn oder Krankenbeihilfe zu-

stehen, stehen auch keine Bezüge im Sinne der Sätze 1 und 2 dieses Unterabsatzes zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt.

Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemißt sich der Teil des Lohnes im Sinne des Unterabsatzes 2 Satz 1 auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Unterabsatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bezüge unverzüglich zu überweisen.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Soweit am 31. Dezember 1979 ein anderer Zahltag als der 15. des Kalendermonats maßgebend war, gilt dieser übergangsweise weiter.

2. Der Arbeitgeber kann bei der Bemessung des Teils des Lohnes im Sinne des Unterabsatzes 2 Satz 1 statt den Vormonat den Vormonat zugrunde legen.

(2) Dem Arbeiter ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.

(3) § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.

(4) Von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die Bezüge nicht durch Anrechnung auf noch auszahlende Beträge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel gezahlten Bezüge übersteigen. Dies gilt für das Sterbegeld (§ 39) entsprechend.

(5) Lohnvorschüsse können nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Vorschußrichtlinien gewährt werden.

§ 29 Abs. 2:

(2) Der Arbeiter wird vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 aus folgenden Anlässen in nachstehendem Ausmaß unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt:

- a) beim Umzug des Arbeiters mit eigenem Hausstand 2 Arbeitstage,
- b) beim Umzug des Arbeiters mit eigenem Hausstand anläßlich der Versetzung oder Abordnung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen 3 Arbeitstage,
- c) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum des Arbeiters 1 Arbeitstag,
- d) bei der Eheschließung des Arbeiters 2 Arbeitstage,
- e) bei der Niederkunft der mit dem Arbeiter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau 2 Arbeitstage,
- f) beim Tode des Ehegatten 4 Arbeitstage,
- g) beim Tode von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern, die mit dem Arbeiter in demselben Haushalt gelebt haben, 2 Arbeitstage,
- h) bei der Beisetzung einer in Buchstabe g genannten Person, die nicht mit dem Arbeiter in demselben Haushalt gelebt hat, 1 Arbeitstag,

i) bei der Einsegnung, bei der Erstkommunion, bei einer entsprechenden religiösen oder weltanschaulichen Feier und bei der Eheschließung eines Kindes des Arbeiters 1 Arbeitstag,

k) bei der silbernen Hochzeit des Arbeiters 1 Arbeitstag,

l) bei schwerer Erkrankung

aa) des Ehegatten,

bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 185 c RVO besteht oder bestanden hat,

cc) der im Haushalt des Arbeiters lebenden Eltern oder Stiefeltern

des Arbeiters, wenn dieser die nach ärztlicher Bescheinigung unerläßliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht,

bis zu 6 Kalendertagen

im Kalenderjahr,

m) soweit kein Anspruch nach Buchstabe l besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Arbeiter aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht,

bis zu 6 Kalendertagen

im Kalenderjahr.

Fällt in den Fällen der Buchstaben h bis k der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung.

Fällt in den Fällen der Buchstaben d bis g der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlaß der Freistellung folgende Tag — im Falle des Buchstaben f einer der drei folgenden Tage — arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag.

In den Fällen der Buchstaben l und m vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.

§ 37 Satz 1:

Die Jubiläumszuwendung beträgt

beim 25jährigen Arbeitsjubiläum 600 DM,
beim 40jährigen Arbeitsjubiläum 800 DM,
beim 50jährigen Arbeitsjubiläum 1 000 DM.

§ 58 Abs. 4:

(4) Tritt der Arbeiter innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist (§ 60 Abs. 1), in ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihm während dieses Zeitraumes eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, so steht ihm Übergangsgeld von dem Tage an nicht mehr zu, an dem er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können.

Übergangsgeld steht ferner nicht zu für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeits-

verhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden war.

§ 60 Abs. 1:

(1) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am 15. eines Kalendermonats gezahlt, erstmalig am 15. des auf das Ausscheiden folgenden Kalendermonats. Die Auszahlung unterbleibt bis etwaige Vorschüsse getilgt sind. Vor der Zahlung hat der Arbeiter anzugeben, ob und welche laufende Bezüge nach § 59 Abs. 5 er erhält. Ferner hat er zu versichern, daß er keine andere Beschäftigung angetreten hat.

In besonderen Fällen kann das Übergangsgeld in einer Summe gezahlt werden.

Pfarrstellenerrichtungen:

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau für Religionsunterricht in Gymnasien in Elmshorn (mit Wirkung vom 1. Januar 1980).

Az.: 20 Religionsunterricht in Gymnasien in Elmshorn (1) — P II / P 3

*

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau für Religionsunterricht in Gymnasien in Elmshorn (mit Wirkung vom 1. Januar 1980).

Az.: 20 Religionsunterricht in Gymnasien in Elmshorn (2) — P II / P 3

Pfarrstellenveränderung:

Die 4. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg, wird derart verändert, daß sich der Aufgabenbereich auf die Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Pinneberg erstreckt (mit Wirkung vom 1. Juni 1980).

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde Pinneberg (4) — P I / P 3

Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde **B e r g e n h u s e n** im Kirchenkreis Schleswig ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zum Kirchspiel gehören neben dem bekannten „Storchendorf“ Bergenhusen mit Kirche und Friedhof die Orte Meggerdorf — mit Kapelle und Gemeinderaum — und Wohlde. Ländliche Gemeindestruktur mit Fremdenverkehr. Das Pastorat ist ein geräumiger, schöner, reethgedeckter Altbau mit Ölheizung. Die nächsten Realschulen sind in Erfde und Friedrichstadt, die nächsten Oberschulen in Husum oder Schleswig.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2381 Bergenhusen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Mumm, Tel. 0 48 85 / 6 74 und Propst von Heyden, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bergenhusen — P III / P 3

*

In der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde **E l l e r b e k** im Kirchenkreis Pinneberg wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Ellerbek liegt in günstiger Wohnlage am Stadtrand von Hamburg. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, die Gymnasien von Halstenbek und Pinneberg sind gut zu erreichen. Zur Gemeinde gehören 3 000 Gemeindeglieder bei 4 000 Einwohnern. Der Kirchenvorstand, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die verschiedenen Gruppen der Gemeinde wünschen sich einen Pastor, der bereit ist zur Mitarbeit und neue Anregungen geben kann. Die Kirchengemeinde unterhält ein Gemeindezentrum (Kirchsaal und vier Gruppenräume), einen Kindergarten sowie ein modernes Pastorat.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Verbindungsweg 5, 2081 Ellerbek. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung

einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Steenbuck, Verbindungsweg 5, 2081 Ellerbek, Tel. 0 41 01 / 3 23 71, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstr. 29—31, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01 / 2 90 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek — P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde **E u t i n** im Kirchenkreis Eutin ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde hat bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 20 000 Einwohnern rd. 17 000 Gemeindeglieder. 3 Predigtstätten sind bei 6 Pfarrstellen — einschließlich der Gemeindepfarrstelle des Propstes — vorhanden. Der 3. Pfarrbezirk — ca. 3 600 Gemeindeglieder — umfaßt ein am Stadtrand gelegenes im Aufbau befindliches Wohngebiet mit allen Bevölkerungsschichten sowie 4 angrenzende Dörfer. Mit dem Bau eines Pastorates und Gemeindezentrums wird in diesem Jahr begonnen. Die Bewerber sollten Erfahrungen im Gemeindeaufbau haben und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mitbringen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Lindow, Bismarckstraße 18, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 38 44, und Propst Dr. Dreyer, Schloßstraße 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 20 32.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eutin (3) — P II / P 3

*

In der Christ-König-Kirchengemeinde **H a m b u r g - L o k - s t e d t** im Kirchenkreis Niendorf ist die 1. Pfarrstelle vakant

und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat knapp 8 000 Glieder, viele Mitarbeiter, Helfer, drei Pfarrstellen und eine Kirche. Die soziale Struktur der Gemeinde ist sehr unterschiedlich. In unserem Gemeindebezirk befindet sich auch die ev. Familienbildungsstätte des Kirchenkreises. Der Kirchenvorstand erwartet Impulse für die Gemeindegliederarbeit und den Gottesdienst, die der geistigen Situation unserer Zeit entsprechen. Wir wünschen uns Bewerber, die ihren Glauben ernst nehmen. Wir sind bereit, auch Ungeübte zu überdenken. Die Arbeitsbereiche können in gemeinsamer Absprache festgelegt werden. Eine schöne Pastoratswohnung steht zur Verfügung. Alle Schularten befinden sich in nächster Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Stapelstr. 8 a, 2000 Hamburg 54. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schlemmer, Stapelstr. 8 a, 2000 Hamburg 54, Tel. 0 40 / 56 72 29, und Propst Mondry, Kollastr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christ-König-KG HH-Lokstedt (1) — P II / P 3

*

In der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Thomas-Kirchengemeinde liegt im Nordosten Hamburgs (Rahlstedt) und umfaßt bei 2 Pfarrstellen und ca. 8 200 Gemeindegliedern den Westteil des Ortsteiles Meiendorf. Die Gemeinde wird geprägt von einer Einzel- und Reihenhausbauung. Daneben findet sich, insbesondere durch die günstige Anbindung an die U-Bahn (Berne), eine verdichtete Besiedlung, die vorwiegend in den letzten Jahren entstanden ist. Entsprechend ist auch die Bevölkerungsstruktur. Den angestammten Alt-Meiendorfer-Bürgern steht eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Neu-Bürgern gegenüber, die erst in den letzten 10 Jahren zugezogen sind. Hier liegen auch die besonderen Aufgaben. Neben der Bereitschaft zu einer guten Zusammenarbeit mit den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern wird ein wesentliches Betätigungsfeld die Integration der Gemeindeglieder und die damit insbesondere verbundene Kinder- (kirchlicher Kindergarten vorhanden) und Jugendarbeit sein. Gleichrangig werden auch in der Öffentlichkeits- und Erwachsenenarbeit Impulse und Kreativität erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Dreieckskoppel 13, 2000 Hamburg 73. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Will, Kriegkamp 33, 2000 Hamburg 73, Tel. 0 40 / 6 44 58 49, Pastorin Jäkel, Meiendorfer Straße 47, 2000 Hamburg 73, Tel. 0 40 / 6 78 11 00, und Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf (2) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Husby im Kirchenkreis Angeln wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. August 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 2 300 Gemeindeglieder. Die Granitquaderkirche aus dem 12. Jahrhundert wurde 1978 letztmalig renoviert. Die Altentagesstätte wurde in diesem Jahr fertiggestellt. Im evangelischen Kindergarten werden 75 Kinder betreut. Das geräumige, reethgedeckte Pastorat wird renoviert. Husby liegt im landschaftlich schönen Angeln, 10 km südöstlich von Flensburg. Gute Verkehrsverbindungen. Grund- und Hauptschule am Ort, weiterführende Schulen im 10 km-Umkreis.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Zum Dorfteich 12, 2395 Husby. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Dr. Sievers, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 0 46 42 / 35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Husby — P III / P 3

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Aventoft und Neukirchen mit dem Dienstsitz in Neukirchen über Niebüll im Kirchenkreis Südtondern ist voraussichtlich zum 1. Mai 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Ein modernes Pastorat in schöner und ruhiger Lage steht in Neukirchen. Neukirchen ist ein ländlicher Zentralort mit einem ausgebauten Bildungssystem vom Kindergarten bis zur Realschule. Alle weiterführenden Schulen sind im 15 km entfernten Niebüll gut zu erreichen. Die Nordseeküste und Dänemark liegen in schnell erreichbarer Nähe. Sehr wertvolle Kirchen in Neukirchen und in Aventoft (beide erbaut im 13. Jahrhundert), in denen sonntäglich abwechselnd Gottesdienst gehalten wird. Gute Arbeitsmöglichkeiten sind in beiden Kirchengemeinden durch Gemeinderäume vorhanden. Beide Gemeinden haben zusammen ca. 1 700 Gemeindeglieder. Die Kirchenvorsteher wirken engagiert mit und tragen das Gemeindeleben. Aufgeschlossenheit für Jugend- und Seniorenarbeit wird erwartet, dafür stehen haupt- und ehrenamtliche Helfer zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Plessenstr. 5 b, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Botte, Osterdeich, 2261 Neukirchen, Tel. 0 46 64 / 4 45, Pastor Friedel, Pastorat, 2261 Klanxbüll, Tel. 0 46 68 / 2 20 und Propst Henrich, Osterstr. 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62 / 23 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Aventoft und Neukirchen — P III / P 3

*

In der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg im Kirchenkreis Pinneberg ist die 4. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Erwünscht ist eine klinische Seelsorgeausbildung oder eine vergleichbare Zusatzausbildung bzw. die Bereitschaft dazu. Aufgaben sind: 1. Kranken- und Personalseelsorge im Krankenhaus Pinneberg (355 Betten) zusammen mit einer bereits tätigen Krankenseelsorgegruppe. Evtl. Unterricht an der Krankenpflegeschule. 2. Ausweitung der Krankenseelsorge im Kirchenkreis durch Anleitung und fachliche Begleitung von weiteren Mitarbeitern für ein anderes Krankenhaus und für Altenpflegestationen. Angeboten wird die Zusammenarbeit mit der Familien- und Lebensberatungsstelle des Kirchenkreises und die Mitgliedschaft im Beraterteam zur Besprechung von Seelsorgefällen. Eine Dienstwohnung wird auf Wunsch gestellt. Pinneberg bietet alle weiterführenden Schulen. Nach Hamburg besteht S-Bahn-Verbindung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Tangstedter Str. 20, 2080 Pinneberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dethleffsen, Tangstedter Str. 20, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01 / 2 22 94, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstr. 29—31, Tel. 0 41 01 / 2 90 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-KG Pinneberg (4) — P I / P 3

*

In der Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld im Kirchenkreis Blankenese wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Stadt Schenefeld liegt im Kreis Pinneberg unmittelbar am Hamburger Stadtrand und hat ca. 16 000 Einwohner. Die Stephans-Kirchengemeinde ist die kleinere der beiden Ev.-Luth. Kirchengemeinden mit ca. 4 000 Gemeindegliedern. Die Bevölkerung setzt sich neben alleingesessenen Bauern- und Handwerkerfamilien in der Mehrzahl aus mittleren Angestellten, freiberuflich Tätigen und Beamten zusammen. Alle Schularten sind am Ort. Kirchliche Gebäude: Hübsche Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten, Mitarbeiterwohnungen, geräumiges Pastorat. Neben 14 hauptamtlichen Mitarbeitern sind ein reger Kirchenvorstand und zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde tätig. Neben anderen Aktivitäten sind Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft: Kindergarten, Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik, Krankenpflege und Seniorenarbeit. Erwünscht ist ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die bereit ist zum Weiterbau an der Gemeinde, wobei auch Aufgeschlossenheit für neue Wege besteht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Hauptstraße 39, 2000 Schenefeld (Bez. Hamburg). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Röhrs, Hauptstraße 39, 2000 Schenefeld (Bez. Hamburg), Tel. 0 40 / 8 30 86 28, und Propst Schmidt, Dornienstraße 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 0 40 / 86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld — P I / P 3

*

In der Dom-Gemeinde Schleswig im Kirchenkreis Schleswig ist die 6. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Nordteil der bis 1971 selbständigen St.-Michaelis-Gemeinde umfaßt ca. 3 500 Gemeindeglieder aller Bevölkerungsschichten und dazu das Landesjugendheim Schleswig. Die Konfirmandenzahlen sind überschaubar: ca. 30 jährlich und weitere ca. 40 aus dem Landesjugendheim. In der Jugendarbeit wird der Pastor vom ersten Jugendwart der Dom-Gemeinde unterstützt. Die ehemalige St.-Michaelis-Gemeinde hat sich innerhalb der Dom-Gemeinde eine gewisse Eigenständigkeit bewahrt und wünscht sich deshalb vor allem gutes Einvernehmen zwischen den beiden ehemaligen St.-Michaelis-Bezirken Nord und Süd. Predigtstätte für beide Bezirke ist die 1967 errichtete Auferstehungskirche. Pastorat mit Garten und Garage sowie angebautem Gemeindesaal (90 qm) stehen zur Verfügung. Alle Schularten befinden sich am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Brautsee 4, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Reblin, August-Sach-Str. 25, 2380 Schleswig, Pastor Körber, Am Brautsee 4, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 53 67, und Propst von Heyden, Pastorenstr. 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dom-Gemeinde Schleswig (6) — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Thumby-Struxdorf im Kirchenkreis Angeln ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Thumby-Struxdorf umfaßt ca. 1 200 Gemeindeglieder. Zur Gemeinde gehören zwei sehr schön renovierte Kirchen in Thumby und Struxdorf. Das neue Pastorat liegt in Thumby. Alle Schulen sind im 5 km entfernten Satrup zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2381 Thumby bei Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor i. R. Dr. Schröder, Pastorat, 2381 Thumby bei Schleswig, Tel. 0 46 23 / 3 80, und Propst Dr. Sievers, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 0 46 42 / 35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thumby-Struxdorf — P III / P 3

*

Die 2. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg — Arbeitsbereich Diakonie und Ökumene — ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Der Arbeitsbereich Diakonie und Ökumene ist eingerichtet, um die ca. 3 000 ausländischen Studenten an der Universität und den Fachhochschulen in Hamburg zu betreuen. Es handelt sich dabei zum größten Teil um Studierende aus Ländern der Dritten Welt. In der Arbeit des Hochschulpastors nimmt die nachgehende Beratung einzelner Studenten sehr viel Zeit in Anspruch. Im Vordergrund stehen Probleme der Lebenssicherung; seelsorgerische Fragen werden häufig erst im Laufe einer

längeren Beratung angesprochen. Eine Zusammenarbeit mit der Evangelischen Studentengemeinde in der Programmplanung, Begleitung und Unterstützung ausländischer Gruppen und bei Gottesdiensten wird erwartet. Kenntnis der englischen Sprache ist notwendig, Französisch oder Spanisch könnten die Arbeit erleichtern. Am Dienstsitz steht eine Arbeitsstelle in der Bogenstr. 18 in 2000 Hamburg 13 zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Studentenpastor Kaestner, Grindelallee 9, 2000 Hamburg 13, Tel. 0 40 / 44 32 45, und Oberkirchenrat Prof. Dr. Waack, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 14 16.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Studentenfarramt Hamburg (2) — P III / P 3

*

Im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Schleswig-Holstein ergeht folgende Stellenausschreibung:

In der Justizvollzugsanstalt Kiel ist die Stelle eines hauptamtlichen Seelsorgers (Beamtenstelle des Landes Schleswig-Holstein) zum 1. Juli 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durch Berufung des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein auf Zeit (Übernahme in das Landes-Beamten-Verhältnis auf Widerruf).

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landes Schleswig-Holstein. Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes sind: a) Gemeindefahrung und b) Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung und den Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt sowie mit den Körperschaften der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Kiel. Von den Bewerbern wird darüber hinaus eine Ausbildung in CPE oder in Gesprächsführung und Gruppenarbeit erwünscht bzw. die Bereitschaft zu entsprechender Fortbildung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein über das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Oberkirchenräte Kramer und Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 11, der Leiter der Justizvollzugsanstalt Kiel, Leitender Regierungsdirektor Kühnel, Faeschstr. 8, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 6 20 91, sowie Regierungsdirektor Klein, Justizministerium, Lorentzendam 35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 5 13 71.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Justizvollzugsanstalt Kiel — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Wentorf im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billeteral — ist die 1. Pfarrstelle mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Wentorf bei Hamburg hat bei ca. 10 000 Einwohnern eine Gemeindegliederzahl von ca. 7 700.

Wentorf liegt in reizvoller Lage im Grüngürtel zwischen Bergedorf und Reinbek. S-Bahn-Verbindung (22 Minuten bis Hamburg Hauptbahnhof). Grund-, Haupt-, Realschule und Gymnasium am Ort. Die Bevölkerung ist geprägt durch die überwiegende Einzelhausbebauung und andererseits durch den großen Anteil an Bundeswehrangehörigen. In der Kirchengemeinde (2 Pfarrstellen) arbeiten u. a. eine Diakonin und ein Zivildienstleistender. Neben guter Kirchenmusik wird aktive Jugendarbeit betrieben. Vorhanden sind ein Kindertagesheim sowie ein Alten- und Pflegeheim. Kleine, für kommunikative Gottesdienste geeignete Kirche (1976 umgebaut) mit neuer Orgel (23 Register). Der aktive, zu intensiver und kritischer Mitarbeit bereite Kirchenvorstand wünscht sich eine geistig anregende und bewegliche Persönlichkeit. Arbeitsschwerpunkte nach Absprache. Pfarrwohnung in besonders ruhiger Wohnlage neben Kindertagesheim und Altenheim.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Burgberg 1, 2057 Wentorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Burkhardt, Tel. 0 40 / 7 20 21 93, Pastor Runge, Reinbeker Weg 27, 2057 Wentorf, Tel. 0 40 / 7 20 27 11, und Propst Hamann, Rodenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 7 38 20 31 bzw. 7 20 29 38.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wentorf (1) — P II / P 3

Stellenausschreibungen:

Die ev.-luth. Vicelin-Kirchengemeinde in Hamburg-Sasel sucht zum 1. September 1980

eine(n) B-Kirchenmusiker(in).

Wir sind eine Gemeinde mit 7 500 Mitgliedern und 2 Pfarrstellen am nördlichen Stadtrand von Hamburg.

Zum Aufgabenbereich gehört:

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (kein Friedhofsdienst)
- Arbeit mit der Kantorei (45 Mitglieder), Kinderchor und Posaunenchor
- Gemeindliches Singen
- Fortführung der Kirchenmusiken.

An Instrumenten stehen zur Verfügung: Kemper-Orgel (2 Manuale, 24 Register), 2-manualiges Cembalo und ein Flügel im Gemeindehaus.

Wir legen Wert auf eine kontaktfördernde, gemeindebezogene Arbeit und auf Gestaltung von Gottesdiensten in verschiedenen Formen. Die Konzerttätigkeit sehen wir als wünschenswerten Teil solcher Arbeit.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Eine moderne Wohnung steht zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Peter Lindner, Ilseweg 13, 2000 Hamburg 65, Tel.: 0 40 / 6 01 63 34.

Auskünfte erteilt gerne der jetzige Stelleninhaber Peter Rahloff, Saseler Markt 7a, 2000 Hamburg 65, Tel. 0 40 / 6 01 57 54.

*

Der Kirchenkreis Segeberg sucht für die Kirchliche Rechnungsstelle des Kirchenkreises zum 1. Oktober 1980 oder früher eine(n) versierte(n)

Personalsachbearbeiter(in)

mit praktischen Erfahrungen in der Berechnung und Zahlbar-machung von Vergütungen und Löhnen.

Der Bewerber hat ferner für die monatlich ca. 250 Abrech-nungsfälle die entsprechenden Unterlagen zu erstellen für die Sozialversicherungsträger, für das Finanzamt und die Zusatz-versorgungskasse. Ein Kleincomputer steht im Hause als Hilfs-mittel zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach KAT mit den entsprechenden sozialen Leistungen, bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg (0 45 51 / 30 05).

Auskünfte erteilt Herr Pohling (0 45 51 / 23 91).

Az.: 30 Kirchenkreis Segeberg — D 7

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 20. April 1980 der Vikar Heinrich Bellmann;
am 20. April 1980 der Vikar Justus Engel;
am 20. April 1980 der Vikar Jens Christian Falk;
am 20. April 1980 der Vikar Rainer Frank;
am 20. April 1980 der Vikar Uwe Gärtner;
am 20. April 1980 der Vikar Hubertus Hotze;
am 20. April 1980 der Vikar Wolfgang Irmer;
am 20. April 1980 die Vikarin Gesa Kratzmann;
am 20. April 1980 der Vikar Frank Rutkowski;
am 20. April 1980 der Vikar Dr. Hartmut Schmidt;
am 20. April 1980 der Vikar Hainer Schmoll;
am 20. April 1980 die Vikarin Elke Seeliger, geb. Rosen-boom;
am 20. April 1980 der Vikar Friedrich Wilhelm Seeliger;
am 20. April 1980 der Vikar Wolfgang Speck;
am 20. April 1980 die Vikarin Käthe Stäcker;
am 20. April 1980 der Vikar Dr. Dietrich Stein;
am 20. April 1980 der Vikar Christoph Störmer;
am 20. April 1980 die Vikarin Ulrike Wagner.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1980 die Wahl des Pastors Hans-Jürgen Neubert, bisher in Neukirchen ü. Niebüll, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf, Kirchenkreis Kiel;
mit Wirkung vom 1. Mai 1980 die Wahl des Pastors Jürgen Probst, z. Z. in Glinde, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —;
mit Wirkung vom 1. Mai 1980 die Wahl des Pastors Karl-Heinz Rahn, bisher in Bergisch-Gladbach, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Todesfelde, Kirchenkreis Segeberg;
mit Wirkung vom 1. Mai 1980 die Wahl des Pastors Hans-günter Ludwig, z. Z. in Bergen, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;
mit Wirkung vom 1. September 1980 die Wahl des Pastors Hans-Heinrich Will, bisher in Hamburg-Meiendorf, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stapelfeld, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1980 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Jutta Gross-Ricker, geb. Ricker, z. Z. in Preetz (Holstein), zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Plön für Seelsorge im Kreiskrankenhaus Preetz und im Diakonischen Werk;
mit Wirkung vom 1. Juni 1980 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Ulrich Krieg, bisher in Hamburg-Niendorf, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf mit dem Dienstsitz in Hamburg;
mit Wirkung vom 1. August 1980 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Herbert Köhler, bisher in Papenburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Religionsunterricht im Nordseegymnasium in St. Peter-Ording mit dem Dienstsitz in St. Peter-Ording.

Eingeführt:

Am 23. März 1980 der Pastor Harm Fölster als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz- Kirchenkreis Plön;
am 6. April 1980 der Pastor Jörg Munari als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1980 der Pastor z. A. Heinrich Bellmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pronstorf, Kirchenkreis Segeberg;
mit Wirkung vom 1. Mai 1980 der Pastor z. A. Justus Engel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt (Holst.), Kirchenkreis Oldenburg;
mit Wirkung vom 1. Mai 1980 der Pastor z. A. Jens Christian Falk unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll, Kirchenkreis Eiderstedt;
mit Wirkung vom 1. Mai 1980 der Pastor z. A. Rainer Frank unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori, Kirchenkreis Eutin;

- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 der Pastor z. A. Uwe Gärtner unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 der Pastor z. A. Hubertus Hotze unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln, Kirchenkreis Angeln;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 der Pastor z. A. Wolfgang Irmer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 die Pastorin z. A. Gesa Kratzmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flintbek, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 der Pastor z. A. Frank Rutkowski unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 der Pastor z. A. Dr. Hartmut Schmidt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brokstedt, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 der Pastor z. A. Hainer Schmoll unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hademarschen, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 die Pastorin z. A. Elke Seeliger, geb. Rosenboom, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 der Pastor z. A. Friedrich Wilhelm Seeliger unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit

der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nordhastedt, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 der Pastor z. A. Wolfgang Speck unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Kirchenkreis Segeberg;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 die Pastorin z. A. Käthe Stäcker unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf, Kirchenkreis Rantzau;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 der Pastor z. A. Dr. Dietrich Stein unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 der Pastor z. A. Christoph Störmer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 die Pastorin z. A. Ulrike Wagner unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster.

Zurückgenommen:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1980 der dem Pastor Wilhelm Buschmann, bisher in Hamburg, seinerzeit erteilte Dienstauftrag.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1980 der Pastor Winfried Schloth in Lübeck;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1980 der Pastor Ernst-Friedrich Münkler in Pinneberg.

Verstorben im Ruhestand:

- Pastor Paul-Gerhard Baldenius, früher in Hamburg, am 27. März 1980 in Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
